

So nutzen Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer richtig!

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

die Umsatzsteuer gehört für Sie als Unternehmer zu den größten steuerlichen Fallstricken. Sie müssen sich um die monatliche bzw. vierteljährliche Umsatzsteuer-Voranmeldung kümmern und die geschuldeten Steuerbeträge an das Finanzamt abführen. Damit Sie die Umsatzsteuer (dann Vorsteuer genannt) aus Ihren Eingangsrechnungen geltend machen können, müssen Sie auch darauf achten, dass die Rechnungen Ihrer Lieferanten den umsatzsteuerlichen Vorgaben entsprechen.

Jedoch gibt es im Rahmen der sog. Kleinunternehmerregelung Abhilfe: Wenn Sie bestimmte jährliche Umsatzgrenzen nicht überschreiten (22.000 € im vorangegangenen und 50.000 € im laufenden Kalenderjahr), können Sie sich auf Basis eines Wahlrechts beim Finanzamt von Ihren umsatzsteuerlichen Pflichten weitgehend befreien lassen.

Die Anwendung der Kleinunternehmerregelung bringt Ihnen Vorteile gegenüber Ihren Mitbewerbern, da Sie Ihre Leistungen an Kunden ohne Umsatzsteuer erbringen können. Der Nachteil ist, dass Sie keine Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend machen können.

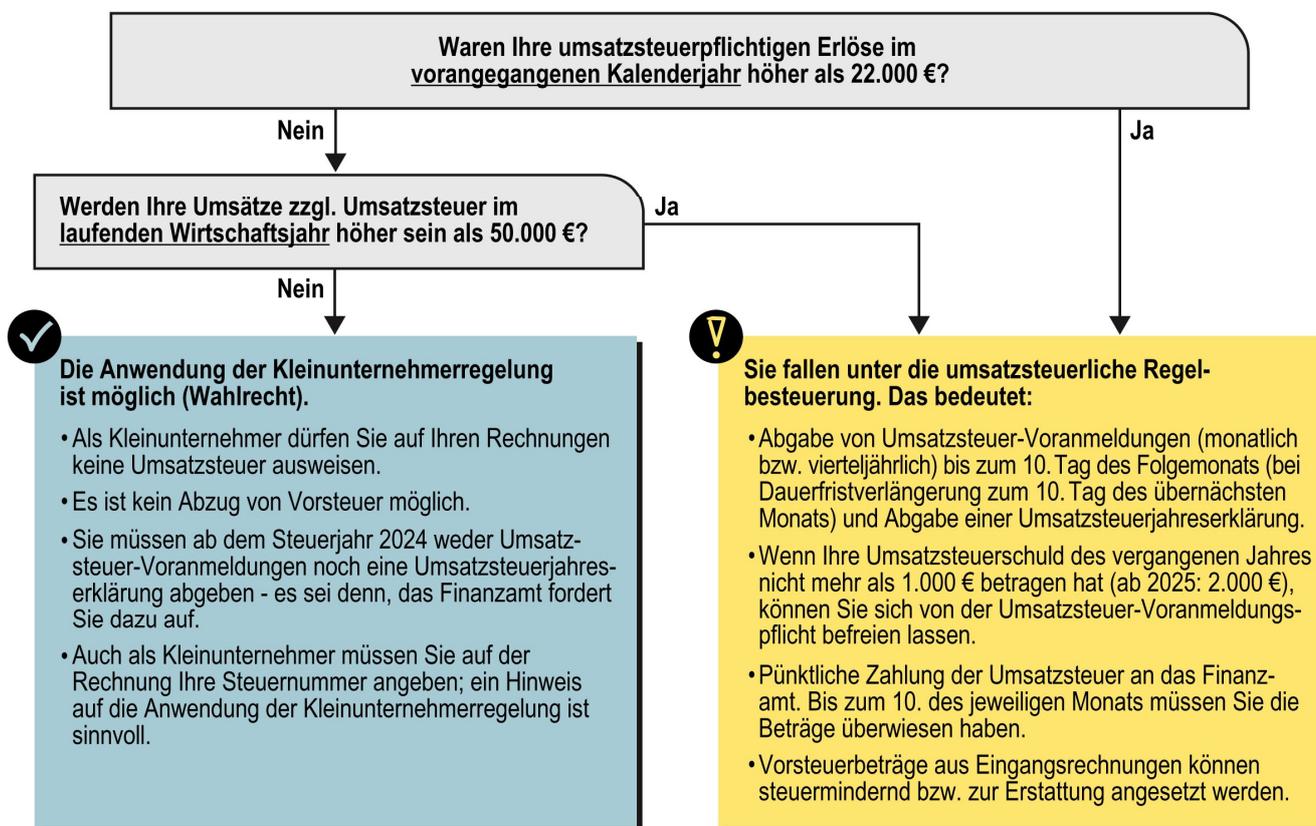


In unserer **Infografik auf der nächsten Seite** erhalten Sie einen Überblick über die Voraussetzungen für die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung in Ihrem Unternehmen. Für nähere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

So nutzen Sie die Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer richtig!

Kennen Sie die Anwendungsregeln und vereinfachen Sie Ihre steuerlichen Angelegenheiten.



Vorsicht bei unterjähriger Gründung: Der unterjährige Umsatz wird auf 12 Monate hochgerechnet!

Beispiel: Ein Unternehmer nimmt im April 2018 seine Tätigkeit auf. Er schätzt, dass er bis Ende des Jahres 18.000 € Umsatz inkl. Umsatzsteuer machen wird.

Die Kleinunternehmerregelung ist nicht anwendbar, da der auf das Jahr hochgerechnete Gesamtumsatz 24.000 € betragen und somit 22.000 € übersteigen würde.

Berechnung der Umsatzgrenzen

- Ausgangspunkt für die Ermittlung der 22.000-€-Grenze sind die Umsätze des Vorjahres bzw. im ersten Jahr eine Prognose.
- Einige steuerfreie Umsätze, z.B. steuerfreie Vermietungsumsätze, sind nicht in die Ermittlung der Umsatzgrößen einzubeziehen.
- Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhrlieferungen sind jedoch zu berücksichtigen.

Sinnvoll ist die Kleinunternehmerregelung bei Dienstleistern, die

- keine hohen Eingangsrechnungen mit Vorsteuern haben und/oder
- ihre Dienstleistungen an Privatpersonen erbringen.

Aber: Bei Gründungen ist es bei hohen Vorsteuerbeträgen aus der Anschaffung von Betriebsinventar sinnvoll, die Regelbesteuerung anzuwenden.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zur Kleinunternehmerregelung bei der Umsatzsteuer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.